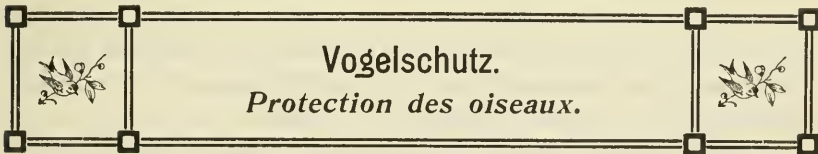


eine starke Quetschung erfuhr. Am darauffolgenden Tage wurde das Nest vernichtet, die Jungen getötet, die Alten konnten sich dagegen retten; dieselben flogen, aufgeregt und laut schreiend, während des ganzen Tages umher. Nach Eintritt der Nacht begab sich der Zweite der jungen Leute mit einer Flinte bewaffnet auf den Anstand; auf einmal vernahm er im Laubwerk ein durch Flügelschlag hervorge-rufenes Geräusch, der Vogel stürzte sich wie ein Pfeil auf ihn und verletzte ihm einen Schnabelhieb in das linke Auge; die Folge dieser Verletzung war eine lappenförmige Durch-bohrung der Hornhaut, eine Zerfetzung der Regenbogenhaut und eine gänzliche Zertrümmerung der Linse.

Für diese Beobachtung konnte die Eulenart nicht fest-gestellt werden; im Falle des Herrn Dr. COLLOMB erklärte aber der verletzte Bauer, der intelligent ist und gut zu beob-achten versteht, dass es sich nicht um den grossen Uhu, sondern nur um die gemeine Eule, die am Kopfe ein glattes Gefieder trägt, die an den Ohren keine Federbüschel auf-weist und die unter dem Namen Hulotte, Chat huant, be-kannt ist, handeln könne; diese Diagnose stimmt aber durch-aus mit der Diagnose „Waldkauz“ überein.

Zum Schlusse möchte Referent darauf hinweisen, dass sowohl im Werke von NAUMANN als auch in denjenigen von FRIDERICH die Tatsache, „es greife der seine Jungen verteidigende Waldkauz den Menschen an und bringe ihm Verletzungen bei“, ebenfalls Erwähnung getan wird.



Abschuss von Raubvögeln in der Schweiz.

Das Militärdepartement der Schweizerischen Eidgenossen-schaft hat an die Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben erlassen :

„Die ausserordentlich hohen Verluste, welche die Brief-taubenvereine in der letzten Zeit beim Trainieren ihrer Tauben für militärische Zwecke durch Raubvögel erleiden, lassen es dringend notwendig erscheinen, die Erlegung dieses Raub-zeuges überall zu fördern.

Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 (A. S. n. F. XX. 133), sind die kantonalen Behörden berechtigt, die Verfolgung schädlicher Tiere auch während der geschlossenen Jagd anzuordnen, wobei diese Verfolgung in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdender Weise durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Pflicht genommener Jagdberechtigter geschehen soll. Wir ersuchen Sie nun, nachdem wir uns mit dem schweiz. Departement des Innern dahin verständigt haben, gefälligst dementsprechende Anordnungen für die Erlegung von Raubvögeln treffen zu wollen und zwar auch in den von der Armee besetzten Grenzgebieten, für welche sonst das allgemeine Jagdverbot gilt. Von der Verfolgung sind die gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1912 unter Bundesschutz gestellten Raubvögel ausgenommen (s. d. Verzeichnis in der amtlichen Sammlung, neue Folge, Basel XXVIII, S. 331—332).

Die Generalstabsabteilung zahlt aus ihrem Kredit für Brieftauben eine Prämie von einem Franken für jeden erlegten Raubvogel. Dazu kommen allfällige freiwillige Beiträge der Brieftaubenvereine. Wir ersuchen Sie, der Generalstabsabteilung jeden Monat ein Verzeichnis der erlegten Raubvögel (mit Angabe des Gemeindebezirkes) gefälligst einreichen zu wollen.

In den von der Armee besetzten Grenzgebieten wird der Armeestab den daselbst befindlichen Truppenkommandos von den erteilten Abschussbewilligungen Kenntnis geben und den mit dem Abschuss beauftragten Personen Ausweise ausstellen lassen. Wir ersuchen Sie, dem Armeestabe zu diesem Behufe ein Verzeichnis der von Ihnen mit der Erlegung der Raubvögel beauftragten Personen zustellen zu wollen.“

Infolgedessen haben die Kantone entsprechende Anordnungen getroffen. Zum Beispiel zahlt der Kanton Zürich für einen jeden erlegten Habicht Fr. 6.— und einen jeden Sperber Fr. 5.— (einschliesslich der Prämie der Generalstabsabteilung). Der Kanton Aargau zahlt eine Prämie von Fr. 2.— per Raubvogel. Der Kanton Bern legt nichts zu und richtet für den Abschuss der Habichte, Sperber, Baum- und Wanderfalken „auf fachmännische Besecheinigung hin“, bis auf weiteres eine Prämie von Fr. 1.— aus.

Die Verfügung des schweiz. Militärdepartementes hat in

den Kreisen der Natur- und speziell der Vogelfreunde Befremden erregt. Wir haben nicht unterlassen, uns in Sachen zu erkundigen und haben dabei die wenig tröstliche Feststellung gemacht, dass *derzeit* in dieser Angelegenheit nichts mit Erfolg vorgekehrt werden kann.

Betrachten wir die Verfügung näher, so fällt uns ganz besonders die Behauptung der Brieftaubenzüchter, dass die Raubvögel ihnen ihre Lieblinge dezimiert hätten, auf. In der Hauptsache kämen da die **Wanderfalken** und **Hühnerhabichte** in Frage und der Bestand dieser Vögel ist so gering, dass die Verluste nicht ernstlich auf ihre Rechnung gebracht werden können. Einen richtigen Beweis für ihre Behauptung zu liefern, würde den Züchtern wohl schwer fallen. Sie haben einfach die günstige Gelegenheit benützt um *allen* von ihnen so geschmähten Raubvögeln eins auszuputzen. Grosse Verluste sind bei den Brieftauben vorgekommen, gewiss, aber es galt eben Ernst mit ihnen; die Uebungen waren häufiger und schwieriger. Gerade dieses Jahr lag über der Alpenkette oft und viel Nebel. Die Tauben haben sich verirrt und sind zu Grunde gegangen. Dennoch sind die Raubvögel die Schuldigen. Nun, man hat einmal mehr erfahren, wo die unversöhnlichsten Feinde der sog. Raubvögel zu suchen sind.

Die Verfügung könnte uns insoweit ziemlich gleichgültig lassen. Wie schon erwähnt, sind die gefiederten wirklichen Taubenräuber derart selten, dass die Razzia von keinem besonders grossen Erfolg sein wird. Die Ausführung kann aber zu Bedenken Anlass geben. Kennt ein jeder der bestellten Schützen die Raubvögel so genau? Werden da nicht wieder der **Mäusebussard** und der **Turmfalke** die Opfer sein? Dies ist stark zu befürchten. Diese Vögel sind z. T. geschützt. *Wird auch der beauftragte Erleger dem Gericht zur Bestrafung überwiesen, anstatt dass er eine Prämie erhält?* Darüber Klarheit zu erhalten, wäre erwünscht.

In jagdlicher Beziehung hat die Ausführung der Verfügung ebenfalls ernsten Bedenken gerufen. Dazu mögen die Jäger Stellung nehmen und sie haben es zum Teil, z. B. in der „Schweiz. Jagdzeitung“, schon getan.

Wir hoffen, dass dieser „Feldzug“ unter unserer Fauna keinen zu grossen Schaden stifte. Im übrigen werden wir die Angelegenheit im Auge behalten.

Alb. Hess.